

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

27. Jahrgang

Samstag, den 13. März 2021

Nr. 3

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Crossen

Meldebehörde:

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

Telefon: 036693 / 470 - 0

Telefon: 036693 / 470 - 19

geschlossen
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
09.00 - 12.00 Uhr

Königshofen

Dienstag
Donnerstag

Telefon: 036691 / 51 771

09.00 - 11.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

Meldebehörde

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Telefon: 036694 / 403 - 0

Telefon: 036694 / 403 - 16

geschlossen
09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
geschlossen
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster
Hartmannsdorf
Heideland
Rauda
Schkölen
Silbitz
Seifartsdorf
Walpernhain

Herr Berndt
Herr Baumert
Herr Baumann
Herr Dietrich
Herr Dr. Darnstädt
Herr Mahl
Herr Mahl
Herr Weihmann

donnerstags 17.00 - 19.00 Uhr
donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr
mittwochs 17.15 - 18.15 Uhr
mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 15.00 - 17.30 Uhr
donnerstags 16.00 - 17.00 Uhr
donnerstags 17.30 - 18.00 Uhr
dienstags 18.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in Crossen

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in Schkölen

Naumburger Str. 4

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036694 / 40 319
Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24
Herr Thomas Forner, Schkölen 036693 470 - 24

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
Sekretariat	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB Allg. Verwaltung	Frau Zeuschel	036693/ 470-28
SB Ordnungsamtsangelegenheiten	Frau Kertscher	036693/ 470-25

DGHs		
SB Kindertagesstätten/Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde	Frau Pommer	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Sturm	036693/ 470-30
Stellv. Leiterin	Frau Kühnel	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/ Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Kupke	036693/ 470-35

Bauamt

stellv. Leiter	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839
-------------------------------	---------------	----------------

Internetadresse der VG Heideland-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
Internetseite: www.heideland-elstertal.de

Verwaltungsstelle Königshofen

(Öffnungszeiten beachten) 036691/ 51771

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403-11
stellv. Leiter	Herr Rechenberger	036694/ 403-18
Fax		036694/ 403-20

Meldebehörde	Frau Hartje	036694/ 403-16
---------------------	-------------	----------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24

E-Mail

Stadt Schkölen schkoelen@vg-hes.de

Kontaktbereichsbeamter

Herr Bauer	036694/ 403-19
------------	----------------

Klubhaus Crossen	Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
-------------------------	----------------	------------------

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa	gruendonner@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	hartje@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kühnel, Nicole	kuehnel@vg-hes.de
Kupke, Maria	kupke@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	rechenberger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Sturm, Anna-Maria	sturm@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Zeuschel, Mareen	zeuschel@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 23.03.2021, 12.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 03.04.2021

Wir gratulieren

Im Monat April gratulieren wir ...

Crossen an der Elster

02.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Pfützner, Ingrid
04.04.	zum 80. Geburtstag	Herr Fischer, Gerhard
21.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Etzler, Waltraud
27.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Päckert, Marion

Hartmannsdorf

22.04.	zum 80. Geburtstag	Herr Kühn, Günter
30.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Meissl, Edda

Heideland, OT Buchheim

05.04.	zum 75. Geburtstag	Herr Bohring, Joachim
--------	--------------------	-----------------------

Heideland, OT Königshofen

30.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Meissl, Edda
--------	--------------------	-------------------

Heideland, OT Thiemendorf

11.04.	zum 85. Geburtstag	Frau Pöhl, Helga
--------	--------------------	------------------

Silbitz

15.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Werner, Karin
24.04.	zum 80. Geburtstag	Herr Puschendorf, Edgar
27.04.	zum 85. Geburtstag	Herr Habicht, Klaus in Seifartsdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Ausfall der Sprechzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, sind auch wir Revierleiter gehalten, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzuschränken, so dass bis auf Weiteres die Sprechstunden nicht abgehalten werden. Insoweit bitte ich um Kontaktaufnahme

per Telefon unter 0172 3480225 oder 0361 573913233 bzw.
per E-Mail unter christine.thar@forst.thueringen.de

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Revierleiter Christine Thar



Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 18. Februar 2021

Beschluss - Nr. 03 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, im Genehmigungsfall durch die Fördergeldstelle, den Eigenanteil in Höhe von ca. 25.200,- € bei geplanten Gesamtausgaben in Höhe von 72.000,- € zu übernehmen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 04 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, im Genehmigungsfall durch die Fördergeldstelle, den Eigenanteil in Höhe von ca. 50.050,- € bei geplanten Gesamtausgaben in Höhe von 143.000,- € zu übernehmen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 05 / 2021:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 06 / 2021:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 07 / 2021:

Grundstücksangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Nutzungsordnung

für RÄUMLICHKEITEN des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Hartmannsdorf (Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf)

§ 1

Allgemeines zur Überlassung von Räumen

(1) Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Hartmannsdorf stehen allen Einwohnern der Gemeinde Hartmannsdorf, den gemeindlichen Körperschaften, den ortsansässigen Vereinen und Verbänden, den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien sowie Organisationen (z.Bsp. DRK) oder ähnliches für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Sie können auch für sonstige Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(2) Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Hartmannsdorf können zur **einmaligen** oder **regelmäßigen Benutzung** überlassen werden.

(3) Es besteht eine freie WLAN-Nutzung

§ 2

Bestellung und Überlassung

(1) Die Bestellung erfolgt ausschließlich durch Abschluss eines Benutzungsvertrages über Frau Kertscher in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster, Tel: 036693 / 47025.

(2) Die Überlassung der im Benutzungsvertrag beantragten und bewilligten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich vor Ort durch Frau Gruber Handy: 0157 39244877.

Im Verhinderungsfall durch Frau Kertscher in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster.

(3) Die Räumlichkeiten und die Übernachtungsmöglichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Hartmannsdorf werden nach der Reihenfolge der Voranmeldung und des Antragsverkehrs überlassen.

1. Für wiederkehrende und regelmäßige Benutzung ist der Antrag spätestens 1 / 4 Jahr vor der erstmaligen Benutzung zu bestellen.
2. Bei einmaliger Benutzung ist der Antrag mindestens 2 Wochen vorher, frühestens jedoch 3 Monate vorher gestellt werden. Voranmeldungen für bestimmte Überlassungstermine werden frühestens 1 Jahr vorher angenommen. Der vorangemeldete Termin wird durch die Gemeinde mit Vertrag bestätigt.
3. Bei frühzeitiger Anmeldung ist die Nutzungsentschädigung nach der geltenden Nutzungsregelung zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt.

(4) Vor der Benutzung ist mit dem Bürgermeister oder dem 1. Beigeordneten der Benutzungsvertrag abzuschließen. Nutzungsberechtigter und Vertragspartner des Bürgermeisters oder dem 1. Beigeordneten und damit Verantwortlicher ist die Person - nachfolgend Benutzer - genannt, die im Benutzungsvertrag benannt wird und diesen unterschrieben hat.

(5)

1. Findet eine vertraglich beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht statt, so muss die beantragte Räumlichkeit mindestens 14 Arbeitstage vorher abbestellt werden, andernfalls fallen Stornierungskosten in Höhe von 50 % des im Benutzungsvertrag festgelegten Benutzungsentgeltes an.
2. Werden vertraglich beantragte und bewilligte Übernachtungen nicht mindestens 2 Arbeitstage vorher abbestellt, fallen Stornierungskosten in Höhe von 50 % - des im Benutzungsvertrag festgelegten Benutzungsentgeltes an.

Stornierungskosten werden zurückerstattet, wenn die zuvor vertraglich gebundenen Räumlichkeiten kurzfristig anderweitig überlassen werden können.

(6) Die Gemeinde Hartmannsdorf kann die Überlassung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Bei einer regelmäßigen Benutzung (§ 2 Abs.1) hat der Benutzer keinen Rechtsanspruch auf eine Benutzung zu solchen Zeiten, zu denen die Räumlichkeiten für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. Der Bürgermeister oder der 1. Beigeordnete sind außerdem berechtigt, die Überlassung der Räumlichkeiten ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Benutzungsvertrages und dieser Nutzungsvereinbarung verstößt.

(7) Der Benutzer kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung des Bürgermeisters oder des 1. Beigeordneten nicht an Dritte übertragen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten weiter- bzw. unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder entgegen dem, im Nutzungsvertrag bestimmten Zweck zu benutzen.

(8) Dem Mieter wird eine Reinigungspauschale angeboten. Wird diese nicht in Anspruch genommen, hat der Mieter eine Endreinigung vorzunehmen. Die benutzten Räumlichkeiten sind zu wischen, die Toiletten zu reinigen und alle benutzten Gegenstände (Geschirr, Gläser usw.) sind zu säubern.

§ 3 Nutzungsentschädigung

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus wird folgende Nutzungsentschädigung erhoben. Diese ist ausschließlich **per Überweisung** zu tätigen.

Anlass	EURO
a) Private Feierlichkeiten Gaststätte	
- vom 01. Oktober bis 30. April (Wintermonate)	90,00
- vom 01. Mai bis 30. September (Sommermonate)	85,00
b) Private Feierlichkeiten Saal	
- vom 01. Oktober bis 30. April (Wintermonate)	130,00
- vom 01. Mai bis 30. September (Sommermonate)	100,00
b) Gewerbliche Veranstaltungen	
- vom 01. Oktober bis 30. April (Wintermonate)	170,00
- vom 01. Mai bis 30. September (Sommermonate)	150,00
c) Übernachtung Doppelzimmer	
- vom 01. Oktober bis 30. April (Wintermonate)	48,00
- vom 01. Mai bis 30. September (Sommermonate)	42,00
Übernachtung Einzelzimmer	
- vom 01. Oktober bis 30. April (Wintermonate)	29,00
- vom 01. Mai bis 30. September (Sommermonate)	26,00
d) Übernachtungen pro Zustellbett	
- vom 01. Oktober bis 30. April (Wintermonate)	18,00
- vom 01. Mai bis 30. September (Sommermonate)	15,00

Mit der Entrichtung der o. g. Nutzungsgebühr ist der Benutzer gleichzeitig zur Zahlung einer **Kaution** verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und eventuell erforderlicher Nachreinigung für Räumlichkeiten **außer Pensionszimmer**. Soweit die Kaution nicht in Anspruch genommen werden muss, wird diese bei Abnahme im Rahmen der Rückübergabe an den Kautionszahler zurückgezahlt.

Die o.g. Nutzungsentschädigung gilt bei

- Privaten Feierlichkeiten für jeweils ein Wochenende (Freitag bis Sonntag); einschließlich Küchenbenutzung; Kosten für Energie; Wasser und Abwasser; sowie Abfallgebühren
- Gewerbliche Veranstaltungen für eine je 4-stündige Benutzung.

Eine sachliche und gegenständliche Übergabe/Übernahme erfolgt ausschließlich vor Ort für die im Raum II (Saal Gaststätte) vorhandenen Gegenstände und Einrichtung.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Hartmannsdorf für alle aus der Benutzung entstandener Schäden an den Baulichkeiten, den Einrichtungsgegenständen, den zur Verfügung gestellten Gegenständen und elektrischen Geräten sowie an den im Rahmen der Überlassung benutzen Außenanlagen. Festgestellte Schäden werden auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls zum Wiederbeschaffungswert dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(2) Die Gemeinde Hartmannsdorf haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten Personen ein konkretes Verschulden trifft.

(3) Der Benutzer meldet Schäden, die am Gebäude, auf dem Grundstück, in den Räumlichkeiten, am Inventar und an sonstigen Gegenständen während der Nutzungszeit eingetreten sind, unverzüglich dem Bürgermeister oder einem/einer Beauftragten auf der Grundlage des Schadensprotokolls.

(4) Der Benutzer kommt für sämtliche Personen- und Sachschäden auf, die ihn selbst, seinen Beauftragten sowie den Teilnehmern seiner Veranstaltung bei der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich der Zugangs- und Zufahrtswege entstehen, es sei denn, dass nachgewiesen wird, diese Schäden seien durch Verschulden der Gemeinde entstanden. Der Benutzer stellt die Gemeinde Hartmannsdorf, ihre Bediensteten sowie die Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen und deren Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die aus vorgenannten Gründen von ihm geltend gemacht werden.

(5) Es dürfen nicht mehr als die für die überlassenen Räumlichkeiten genehmigten Personen zugelassen werden. Bei einer darüber hinaus gehenden Anzahl gehen alle daraus resultierenden Schäden oder sonstigen finanziellen Forderungen zu Lasten des im Benutzungsvertrag genannten Benutzers.

(6) Grundsätzlich sind bei allen Veranstaltungen die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften, Gebote und Verbote von den teilnehmenden Personen einzuhalten. Die Verantwortung für deren Einhaltung trägt grundsätzlich der im Benutzungsvertrag genannte Benutzer.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Benutzer sorgt eigenverantwortlich für die Garderobe der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für entstanden Schäden und Verluste.

(2) Bei Notwendigkeit des Stellens einer Brandwache, veranlasst diese der Benutzer bei dem für die Durchführung verantwortlichen Ortsbrandmeister und hat die dafür festgelegten Gebühren an die Verwaltungsgemeinschaft „Heide- und Elstertal-Schkölen“ zu entrichten.

(3) Die mit dem Benutzungsvertrag überlassenen Räumlichkeiten werden von einem/einer Beauftragten der Gemeinde an den Benutzer nach Absprache übergeben.

(4) Die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme, sowie die Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände und Geräte sind vom Benutzer durch seine Unterschrift auf dem Übergabe Protokoll zu bestätigen.

Analog hat die Übergabe der Übernachtungsmöglichkeiten mit den Einrichtungsgegenständen zu erfolgen. Hierbei sind die übergebenen Zimmer konkret zu benennen.

(5) Die Rückübergabe hat bis 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu erfolgen und ist anhand der Prüfung der Vollständigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand durch den/ die Beauftragte der Gemeinde auf dem Übergabe Protokoll zu bestätigen.

Das Übergabe/Übernahme Protokoll ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.

Hartmannsdorf, den 1. Januar 2021

**Baumert
Bürgermeister**

Gemeinde Heide- und Elstertal-Schkölen

3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heide- und Elstertal-Schkölen

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal-Schkölen hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 16.12.2020 die Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschä- digung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heide-land vom 02. März 2021

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heide-land vom 12.12.1994, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.02.2010 wird wie folgt geändert:

1.

Der Name der Satzung erhält den Klammerzusatz (Feuerwehr-entschädigungssatzung).

2.

Der § 2 „Höhe der Aufwandsentschädigung“ wird wie folgt neu formuliert

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 €** als Grundbetrag sowie einen Zuschlag in Höhe von **6,00 €** für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.

(2) Wehrführer, erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Großhelmsdorf	60,00 €,
- Thiemendorf	60,00 €,
- Königshofen	70,00 €,
- Lindau	50,00 €,
- Törpla	50,00 €.

(3) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters und der des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

(4) Nimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Leiter der Jugendfeuerwehr	40,00 €,
- Gerätewart	40,00 €,
- Atemschutzgerätewart	40,00 €,
- Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind	40,00 €,
- berufene Feuerwehrangehörigen für die Alarm- u. Einsatzplanung	30,00 €,
- berufene Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- u. Kommunikationsmittel	30,00 €,
- Leiter Atemschutz	30,00 €,
- Sicherheitsbeauftragter	30,00 €.

(6) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde **17,00 €.**

(7) Für Freistellungszeiten nach § 14 Abs. 1 ThürBKG wird ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, auf schriftlichen Antrag der Verdienstausschuss in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt. Die Erstattung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 17,50 €, höchstens jedoch 140,00 € pro Tag.

(8) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Heide-land, den 02. März 2021

Baumann

Bürgermeister Gemeinde Heide-land

- Siegel -

Eilentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 30 ThürKO am 11. Februar 2021

Beschluss - Nr. 08 / 2021:

Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates aufgrund von Dringlichkeit über die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 26.600 € für die Erstattung der Kita Betriebskosten an Gemeinden in der Haushaltsstelle 4640.7120 im Haushaltsjahr 2020.

Beschluss - Nr. 09 / 2020:

Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates aufgrund von Dringlichkeit über die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000 € für die Prüfgebühren der Rechnungsprüfung in der Haushaltsstelle 0300.6550 im Haushaltsjahr 2020.

Beschluss - Nr. 10 / 2020:

Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates aufgrund von Dringlichkeit über die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.300 € für Ehrensold ehrenamtl. Tätigkeiten in der Haushaltsstelle 0000.4110 im Haushaltsjahr 2020.

Beschluss - Nr. 11 / 2020:

Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates aufgrund von Dringlichkeit über die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.300 € für Beiträge gesetzl. SV Arbeitnehmer in der Haushaltsstelle 4640.4440 im Haushaltsjahr 2020.

Gemeinde Rauda

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rauda zur Sitzung am 17. Februar 2021

Beschluss - Nr. 01 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, den Beschluss-Nr. 16/2020 vom 16.12.2020 „Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG“ aufzuheben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 02 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 03 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt den Finanzplan für die Jahre 2020 - 2024 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 04 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rauda für die Haushaltsjahre 2021 - 2023 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 05 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Mittel zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in Höhe von 50.000 € für folgende Maßnahmen zu verwenden:

1. Straßenbau „An der Grolle“
2. Straßenbau „Kleine Gasse“
3. Reparatur Geländer Bachbrücke und
4. Haushaltsausgleich.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 06 / 2021:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- **Zustimmung**

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur Stadtratssitzung am 11. Februar 2021

Beschluss - Nr. 78 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Das Protokoll der 10. Sitzung vom 17.12.2020.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 79 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Die Annahme der vorliegenden Tischvorlage „Mieterlass“.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 80 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 mit den dazugehörigen Anlagen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 81 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Den Finanzplan in der vorliegenden Fassung für die Folgejahre bis 2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 82 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Die Annahme der Tischvorlage „Bestellung Wahlleiter und Stellvertreter“.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 83 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Die Aussetzung der Beschlussfassung „Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Solarenergie “Photovoltaik- Freiflächenanlage (PV-FFA) Sausdorf.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 84 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Die Verweisung der Beschlussvorlage „Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Solarenergie “Photovoltaik- Freiflächenanlage (PV-FFA) Sausdorf an die betroffenen Ausschüsse.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 85 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Die Genehmigung der Satzung der Stadt Schkölen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schkölen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 86 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Die Ernennung von Mathias Rechenberger als Gemeindevahlleiter und Roberto Altner als Stellvertreter zur anstehenden Bürgermeisterwahl am 25.04.2021

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 87 - 11 / 2021:

Der Stadtrat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 11.02.2021 beschlossen:

Mietaussetzung.

- Zustimmung

Nachträgliche Veröffentlichung folgender Beschlüsse zur Stadtratssitzung der Stadt Schkölen vom 12. Dezember 2019

Beschluss - Nr. 28 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Das Protokoll der 3. Sitzung vom 24.10.2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 29 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 30 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Entlastung des Bürgermeisters, des 1. Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 31 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 32 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Entlastung des Bürgermeisters, des 1. Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 33 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe - Gewerbesteuerumlage.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 34 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Die Annahme von Spendengeldern der Firma meridian Neue Energien GmbH.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 35 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Annahme von Spendengeldern der Firma Eisenberger Kies und Beton GmbH.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 36 - 04 / 2019:

Der Stadtrat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 12.12.2019 beschlossen:

Grundstücksangelegenheiten

- Zustimmung

Bürgermeisterwahl der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen am 25. April 2021

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am **23. März 2021**

findet um **18:00 Uhr**

im **kleinen Sitzungssaal im Rittergut,**
Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen

die **öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses**

zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung

statt.

Schkölen, den 12.03.2021

**Rechenberger
Gemeindevorstand****Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen am 25. April 2021****1.**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen wird

in der Zeit vom **05. bis 09. April 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag von 9:00 - 11:30 Uhr
sowie nach Terminvergabe

bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Außenstelle Stadt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Zeit vom 05. - 09. April 2021 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Außenstelle Stadt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der o.g. Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. April 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltungsgemeinschaft erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. April 2021 (2. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Außenstelle Stadt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. April 2021 (Tag vor der Wahl) 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 25. April 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Mai 2021 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 25. April 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 25. April 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Mai 2021 (2. Tag vor der Stichwahl) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Außenstelle Stadt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Mai 2021 (Tag vor der Stichwahl) 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag und
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 25. April 2021 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Mai 2021 bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass ein Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Verlängerung der Einsichtnahme- und Einwendungsmöglichkeiten um einen Tag (wegen des Feiertags) ist aufgrund des § 37 Abs. 2 ThürKWG nicht möglich

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Stadt Schkölen, den 03.03. 2021	Bierbrauer

Gemeinde Walpernhain

Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 30 ThürKO am 14. Januar 2021

Beschluss - Nr. 01 / 2021:

Der Bürgermeister der Gemeinde Walpernhain erteilt anstelle des Gemeinderates aufgrund von Dringlichkeit die Genehmigung über die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.700,00 € für die Zuweisungen der höheren Umlagen (Kita) in der Haushaltsstelle 4640/7120 im Haushaltsjahr 2020.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Walpernhain zur Sitzung am 25. Februar 2021

Beschluss - Nr. 01 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises.

Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 02 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2019. BGM Günter Weihmann und 1. Beigeordneter Olaf Strandt waren von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 03 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, den Beschluss-Nr. 20/2020 vom 18.11.2020 „Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG“ aufzuheben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 04 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 05 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt den Finanzplan für die Jahre 2020 - 2024 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 06 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Walpernhain für die Haushaltsjahre 2021 - 2023 in der vorliegenden Form. Der Beschluss-Nr. 19/2020 von der Sitzung am 18.11.2020 wird aufgehoben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 07 / 2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, die Mittel zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in Höhe von 34.600 € für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- Erwerb Aufsitzmulcher / Erwerb Autohänger
- Sanierung Bushaltestelle
- Oberflächensanierung Gemeindestraßen
- Sanierung Leichenhalle.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 08 / 2021:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Andere Behörden und Körperschaften

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG**Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz**

Es ergeht durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) für die Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises sowie dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen des ZVL (GZ: TG/523-02-16-V02/21) vom **07.01.2021** bezüglich der Aufstellungsanordnung für gehaltene Vögel i.S. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) wird **vollumfänglich zum 01.03.2021 widerrufen**. Die Aufstellungspflicht entfällt somit für alle Haltungen von Vögeln (gewerblich sowie privat).
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung wird zum 01.03.2021 wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe**I.**

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 regelmäßig HPAIV (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 16.02.2021: >600 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet. Die Lage im Land hat sich trotz zweier Befunde aus Nordthüringen nicht weiter verschärft.

Da seit der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 durch den ZVL im Saale-Holzland-Kreis, der kreisfreien Stadt Jena und den Nachbarlandkreisen kein bestätigter Fall von Aviärer Influenza aufgetreten ist, wird die Aufstellungspflicht **zum 01.03.2021** aufgehoben.

Eine Aufrechterhaltung der Aufstellungspflicht erscheint angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel-) Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die landesweite Aufstellungsanordnung für Geflügel nicht mehr geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Aufhebung der Aufstellungsanordnung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013, BGBl. I S. 1212, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016, BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist).

Zu Nr. 2

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies ist notwendig, da das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza, weiterhin als hoch eingestuft wird.

Zu Nr. 3 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Hinweise

Der Widerspruch kann auf Grund fehlender technischer Einrichtungen zur Verarbeitung einer qualifizierten elektronischen Signatur und zur sicheren Prüfung verschlüsselter personenbezogener Daten noch nicht in elektronischer Form entgegengenommen werden.

Die **Meldepflicht** für Geflügelhalter gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und stellt bei Nichteinhaltung einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.

gez. Tschada
Amtstierarzt

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat folgenden

Planfeststellungsbeschluss

zur Zulassung des Hochwasserschutzes an der Weißen Elster im Bereich von der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt bis Gera-Langenberg BAB A4, hier im Abschnitt III in den Gemarkungen Caaschwitz, Silbitz, Bad Köstritz und Pohlitz erlassen.

I. Zulassung

Die Pläne zur Herstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslagen Pohlitz und Caaschwitz sowie die Umgestaltung des Gewässers im Bereich der Brücke am Sportplatz bei Fluss-km 112+400 bis zur Anbindung des Altwassers Schmerle Fluss-km 109+680 werden festgestellt.

Die Zulassung ergeht mit Nebenbestimmungen und Planergänzungsvorbehalten.

Das Vorhaben umfasst folgende wesentliche Baumaßnahmen:

linksseitig der Weißen Elster:

- Errichtung von Hochwasserschutzanlagen (Neubau von Hochwasserschutzdeichen),
- Wiederherstellung und Sanierung des ehemaligen Hirschgrabens (Gewässer II. Ordnung),
- Geländeauffüllung,
- Herstellung rückstausicherer Sielbauwerke,
- Umverlegung eines Entwässerungsgrabens, Umverlegung von Landwirtschafts- und Radwegen sowie Neubau der Radwegbrücke,
- Anbindung des Robener Baches, Anbindung von Altarmen,
- Herstellung einer neuen Mäanderschleife sowie Verfüllung des bisherigen Verlaufes der Weißen Elster,
- Errichtung einer Furt und Anlegen von Kiesdepots,
- Initiierung von Auwald zwischen Laufveränderung und Altarm sowie derzeitigem Gewässerbett,
- Extensivierung der Aue,
- Herstellung von Überfahrten und Wegen,

Rechtsseitig der Weißen Elster:

- Rückbau bzw. Schlitzung des bestehenden Deiches,
- Ufersicherung,
- Gewässerstrukturmaßnahme Schmerle.

II. Auslegung**1.**

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses vom 05.02.2021 mit den festgestellten Plänen wird in der Zeit vom

24. März 2021 bis einschließlich 6. April 2021

an nachfolgend genannten Stellen zur allgemeinen Einsicht ausgelegt:

- Stadtverwaltung Bad Köstritz, Bauamt,
Heinrich-Schütz-Straße 4, 07986 Bad Köstritz

Montag, Mittwoch	von	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von	09.00 - 12.00 Uhr und
	von	13.00 - 17.00 Uhr

- Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen,
Bauamt, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

Dienstag	von	09.00 - 11.30 Uhr und
	von	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	von	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	von	09.00 - 11.30 Uhr und
	von	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von	09.00 - 12.00 Uhr

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-
Straße 1, 99423 Weimar, Abteilung 5, Referat 52, Zimmer
1808

Montag - Donnerstag	von	09.00 - 11.30 Uhr und
	von	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	von	09.00 - 11.30 Uhr

Es wird darum gebeten vor Einsichtnahme bei der jeweiligen Auslegungsstelle einen Termin zu vereinbaren.

2.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt und die Frist zur Klageerhebung in Lauf gesetzt wird.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 05.02.2021 kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar zu erheben.

IV. Hinweise

1.

Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Antragsunterlagen werden auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (www.tluben.thueringen.de) auf der Seite „Amtliche Bekanntmachungen“, dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) sowie www.Blickpunkt-Elster.de veröffentlicht.

2.

Vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Jena, den 10.02.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident
Mario Suckert

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Bereitstellung von qualifizierten Mund- und Nasenbedeckungen für bedürftige Menschen in den Sozialsystemen in Thüringen

Für die Menschen im Leistungsbezug des SGB II, des SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetz werden kostenlos 4 FFP2 und 20 OP-Masken pro Leistungsbezieher zur Abholung bereitgestellt.

Die Masken können nach Vorlage der Bezugsberechtigung (Leistungsbescheid) in den Meldeämtern der Verwaltungsgemeinschaft in Crossen (Flemmingstraße 17) und in Schkölen (Naumburger Str. 4) abgeholt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Sprechzeiten im Amtsblatt.

Zusätzlich werden zwei Ausgaben in der Außenstelle in Königshofen (Pillingsgasse 2) organisiert, jeweils Mittwoch, den 17.03. und 24.03.2021 in der Zeit von 14:00 bis 15:30 Uhr.

Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,

während ich in meinem letzten Brief noch über eisige Temperaturen und jede Menge Schnee schrieb, zeigen unsere Thermometer inzwischen Temperaturen jenseits der 15 Grad. Die Sonne fühlt sich bereits nach Frühling an und auch die bunte Blütenpracht auf den Wiesen ist schon gut sichtbar.

Viele von Ihnen haben es bereits mitbekommen, ich möchte aber nicht versäumen, es auch hier noch einmal zu erwähnen: Auf unserem ehemaligen Sportplatz hat ein Zirkus sein Winterquartier gefunden. Eigentlich hatte dieser bereits einen geeigneten Platz gefunden, doch der drohte durch die Schneeschmelze überflutet zu werden. Wir haben uns nach einem Bericht im Thüringen-Journal und einem Hinweis aus der Bevölkerung schnell dazu entschlossen, den in Not geratenen Menschen und Tieren unseren, derzeit nicht genutzten, Platz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat war sich einig, dem Zirkus diesen kostenlos zu überlassen und nur die Nebenkosten wie Wasser und Strom in Rechnung zu stellen. Ein Grund für diese Entscheidung war, dass seit April des vorigen Jahres keine Auftritte mehr stattfinden durften und so die wichtigste Einnahmequelle für die Schausteller und ihre Tiere weggefallen sind. Die Menschen sind nun auf Spenden angewiesen, um diese schwere Zeit zu meistern. Viele Einwohner waren bereits vor Ort, um Geld oder Futter für die Tiere abzugeben. Es erreichten mich auch einige Anfragen, ob es auch die Möglichkeit gäbe, per Überweisung Geld zu spenden. Aus diesem Grund wurde mit dem Leiter des Zirkus vereinbart, dass wir ein Verwahrkonto in der Gemeinde einrichten. Wir würden hiervon zunächst die Nebenkosten bezahlen und alles über diesen Betrag hinausgehende an die Zirkusleute übergeben. **Die Kontodaten der Gemeinde Crossen lauten: DE 82 8305 3030 0000 5800 66. Wichtig ist hierbei, als Betreff „Spende Zirkus“ zu vermerken**, damit das Geld zweifelsfrei diesem Zweck zugeordnet werden kann. Sie können auch jederzeit auf den Sportplatz gehen und sich bei dem Zirkus umschauchen - natürlich unter Einhaltung der aktuellen Corona Regeln.

Am 18. Februar fand ein Gespräch zwischen Herrn Landrat Heller, Frau Heilfort, Leiterin des Schulverwaltungsamtes und mir statt, um welches ich im letzten Bildungsausschuss ausdrücklich gebeten hatte. Grund dieses Gesprächs war erneut die Zukunft unserer Regelschule. Hierbei hat sich der Landkreis nochmals

zum Regelschulstandort in Crossen bekannt. Ich möchte Sie, liebe Eltern, daher erneut ermutigen, Ihre Kinder für das kommende Schuljahr 2021/2022 für die 5. Klasse der Crossener Regelschule anzumelden. Die Klasse wird mit Erreichen einer Anmeldezahl von 20 Schülerinnen und Schülern gebildet. Nach einer bereits erfolgten Vorabfrage bei den beiden Grundschulen in Crossen und Königshofen gehen wir derzeit vom Erreichen dieser Anmeldezahl aus. Das sind aus meiner Sicht sehr erfreuliche Nachrichten und ein wichtiger Schritt in Richtung Erhalt der Schule. Ich möchte deshalb an dieser Stelle meinen großen Dank an alle Eltern deutlich machen, die sich mit ihrer Anmeldung zu unserer Regelschule „Elstertal“ bekennen und an das Potenzial der Schule glauben. Wir kämpfen weiter und werden als Nächstes, Gespräche mit den Verantwortlichen des Staatlichen Schulamtes Ostthüringen führen, um auch die Personalprobleme zu lösen.

Für den 1. Mai ist in unserem Klubhaus in Crossen der nächste Kinderkleiderbasar geplant. Ich bin sehr dankbar, dass die Organisatorinnen damit den „März-Basar“ nicht einfach coronabedingt ausfallen lassen, sondern direkt einen späteren Alternativtermin gesucht haben. Bereits im letzten Jahr haben die Organisatorinnen alle Hebel in Bewegung gesetzt und extra ein sehr aufwendiges Hygienekonzept erarbeitet, damit trotz hoher Auflagen der Kinderkleiderbasar stattfinden konnte.

In der letzten Februarwoche fand die erste Beratung für die Baumaßnahme Rosenthal statt. In der Besprechung, an der das Planungsbüro, die bauausführende Firma, die Verwaltung, der Bauausschussvorsitzende und ich teilnahmen, wurden die ersten Maßnahmen besprochen. Ergebnis war, dass zunächst der Abschnitt Parkstraße bis zum Rosenthal in Angriff genommen wird. Da die TEN bereits vor zwei Jahren die Kabel in der Erde verlegt hat, geht es nun darum, die Anlieger der Parkstraße an die Kläranlage anzuschließen und neue Wasseranschlüsse zu installieren. Der nächste Bauabschnitt wird dann von der Einmündung Parkstraße bis an die Höhe des Trafohäuschens gehen. Abschließend erfolgt der restliche Abschnitt bis zum Ende des Rosenthals. Leider ist es uns coronabedingt noch immer nicht möglich, eine Anwohnerversammlung durchführen zu können. Ich weiß, dass die Bewohner sehr viele Fragen haben. Sobald es erlaubt sein wird, werden wir diese Versammlung durchführen. Bis dahin können Sie sich aber jederzeit mit Fragen an die Verwaltung wenden. Einige wichtige Anliegen haben wir auch schon besprechen können. So sollen keine größeren LKWs aus der Ausfahrt am Schlossberg herausfahren, vielmehr soll die Anlieferung von Baumaterial über die Zeitzer Straße erfolgen. Ich weiß, die Baumaßnahme wird eine große Herausforderung für alle beteiligten Anwohnerinnen und Anwohner werden. Ich bitte Sie bereits jetzt um Verständnis und verspreche Ihnen, wir werden versuchen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Eines könnten die Anwohner jetzt schon erledigen. So banal es klingt, aber damit es zu keinen Verwechslungen bei den Müllkübeln kommt, sollten diese gut sichtbar mit dem Namen oder der Hausnummer beschriftet werden. Bei der nächsten Bauberatung Mitte März soll der genaue Starttermin festgelegt werden.

Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt

Gemeinde Heide-land

Ortsteil Etdorf

Ausfall der Osterfeier

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

bedingt durch die Corona-Pandemie ist das gesamte gesellschaftliche Leben auch in unserem Ort stark beeinflusst. Um das bestehende Risiko zur Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, wird es in diesem Jahr **keine** Osterfeier geben! Diese Entscheidung fiel dem Ortsteilrat nicht leicht, doch die Hoffnung auf eine entspanntere Situation hat sich leider nicht erfüllt.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch wenn uns die Pandemie noch fest im Griff hat, lassen wir die Zuversicht nicht sinken.

Ich wünsche ich Ihnen für das bevorstehende Osterfest erholsame Feiertage bei hoffentlich guter Gesundheit.

In diesem Sinne: Bleiben oder werden Sie gesund!

Veronika Wrede
Ortsteilbürgermeisterin



Information

Um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, wird bis auf Weiteres die Bürgersprechstunde nicht abgehalten.

Danke für Ihr Verständnis!

Brauchen Sie Unterstützung oder anderweitige Hilfe? Rufen Sie mich unter 036691- 61755 einfach an!

Veronika Wrede
Ortsteilbürgermeisterin

Berichtigung

In der Ausgabe des Amtsblattes der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen vom 20. Februar 2021 hat sich in der Vorstellung der Ortsteile der Gemeinde Heide-land der „Fehlerteufel“ eingeschlichen:

Als Zeuge der Ortsgeschichte Etdorfs wird die sogenannte „Pfarrlinde“ als Sehenswürdigkeit erwähnt. Diese ist nicht mehr existent. Der Baum ist trotz aller Pflege kurz vor der 825-Jahr-Feier des Ortes 2019 auseinandergebrochen. Eine Neupflanzung ist vorgesehen.

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen

Liebe Einwohner,

waren wir im letzten Amtsblatt noch im tiefsten Winter versunken, so können wir jetzt auf die ersten richtigen Frühlingsboten zurückblicken. Auch wenn der Umschwung mit einer Temperaturdifferenz von über 40° schon extrem war, die frühlingshaften Werte nahe der 20° haben uns doch neugierig gemacht auf das, was noch im Frühling folgen wird. Aber ganz klar, Frühling ist schöner, da stimmen Sie mir doch sicherlich zu.

Absolut positiv ist, dass es trotz der zügigen Schneeschmelze kein Hochwasser gegeben hat und dass damit der Grundwasserspiegel wieder gestiegen ist. Das äußert sich unter anderem darin, dass der Zulauf zum Wal an unserer Wasserburg wieder da ist. Gerade das letztere nimmt mir sehr viele Sorgen vor allem wegen der Löschwasserversorgung für die Innenstadt von Schkölen. Womit wir bei einem der Themen sind, für die wir bessere Lösungen als die vorhandenen schaffen müssen. Vor nicht allzu langer Zeit hatte ich ein Gespräch mit unserem Landtagsabgeordneten Prof. Mario Voigt. Die CDU bemüht sich sehr um das Thema Feuerwehr, speziell um neue Fahrzeuge und um Ausrüstungen. Aber ich habe ihm in diesem Gespräch gesagt, nicht die Fahrzeuge sind der ausschlaggebende Punkt, sondern die Löschwasserversorgung. Was nützen uns hochmoderne Fahrzeuge, wenn wir im Einsatzfall kein oder zu wenig Wasser haben. Wir brauchen dringend Förderprogramme für die Sanierung der Löschteiche, für den Bau von Zisternen und für mobile Wasserbehälter als Puffer. Dem konnte sich auch Mario Voigt nicht verschließen und hat das mit auf die Agenda für den Landtag gesetzt. Wie schnell wir davon profitieren, werden wir sehen. Nichts desto trotz, wir freuen uns natürlich auch über jedes neue Feuerwehrauto.

Inzwischen gibt es eine Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen. Speziell geht es dabei um Fördermöglichkeiten für Löschwasserteiche, aber nur im Zusammenhang mit Starkregenaufnahmen. Das bedeutet eine Beschränkung des Förderprogramms auf offene Gewässer, die bei Starkregen die Wasserfluten aufnehmen und reduziert wieder abgeben können. Trotzdem werden wir versuchen, mit diesem Förderprogramm Projekte in unserer Einheitsgemeinde zu realisieren. Vorstellen könnte ich mir das für den Dorfteich in Graitschen, für die Wethau in Kämmeritz und Hainchen, den Steinbach in Böhlitz und für das Wal an der Wasserburg in Schkölen. Für den Ortsteil Böhlitz haben wir noch einen anderen Weg ins Auge gefasst. Nahe am Steinbach ist ein Tiefbrunnen des ZWE, den wir für die Löschwasserentnahme nutzen wollen. Der Brunnen ist zwar nicht sehr ergiebig, aber wenn wir gesichert 30m³/h entnehmen können, dann wird das im Einsatzfall immer helfen. Die erforderlichen Umbauarbeiten sind derzeit mit dem ZWE im Gespräch.

Auch für den Hochbehälter in Launewitz ist eine Lösung in Sicht. Wir werden die Umsetzung des Projektes in unsere Regie übernehmen. Als erstes muss der Behälter innen wasserdicht werden, damit wir nicht über Leckagen Wasser verlieren. Dazu bedarf es Fachkräfte, die das auch beherrschen. Alles, was danach kommt, wollen wir über unseren Bauhof erledigen. Sicher nicht ganz ohne, aber machbar.

So ganz langsam können wir nun auch die ersten Arbeiten im Außenbereich beginnen. Unsere Mitarbeiter im Bauhof sind dabei, Hecken in einigen Dörfern zu schneiden und auch Bäume mit Gefährdungspotential wurden noch gekürzt oder umgelegt. Es ist schon erschreckend, wie unser Wald neben dem Borkenkäfer vor allem durch den Klimawandel und die damit einhergehende Trockenheit gelitten hat. Wunderschöne Rotbuchen, Weißbuchen, inzwischen auch Eichen und Eschen sind entweder trocken oder es sind Schädlinge in den Bäumen, die zum Absterben führen. Im vergangenen Jahr hatten wir mit Schülern der Regelschule den Gutspark in Schkölen von Ast- und Bruchholz beräumt. Wenn wir das in diesem Jahr wiederholen könnten, würde uns das sehr helfen.

Zum Wohngebiet Naumburger Straße gibt es nun einen Plan für die Parzellierung einzelner Baugrundstücke. Insgesamt würden wir nach diesem Plan auf 19 Parzellen in sehr unterschiedlichen Größen kommen, bebaubar mit Einfamilien- und Doppelhäusern. Da wir uns mit dem Vorhaben in einem Gebiet befinden, wo es bereits seit 1995 einen genehmigten Bebauungsplan gibt, rückt eine Erschließung der Baugrundstücke in greifbare Nähe. In der KW 11 wird es dazu vielleicht schon den finalen Termin geben.

Zum Projekt Photovoltaikanlage sind gegenwärtig einige Termine angesetzt, die zur Klärung anstehender Fragen dienen sollen. Unter anderem soll es am 11. März eine Gesprächsrunde mit dem Staatssekretär des Thüringer Umweltministeriums und dem Ortsteilrat von Nautschütz dazu geben. In jedem Fall werde ich das Thema dann im nächsten Amtsblatt vor allem auch unter dem Aspekt des Klimawandels diskutieren.

Und bis dahin wünsche ich Ihnen, dass das Wort ÖFFNUNG immer mehr konkrete Formen annimmt.

Bis dahin: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Dr. Matthias Darnstädt

Danksagung für 70. Geburtstag

Auf diesem Wege möchte ich mich ganz herzlich für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu meinem runden Geburtstag bedanken.

Es war trotz der Bedingungen, die uns CORONA vorgegeben hat, ein sehr schöner Vormittag mit Unternehmern, Vertretern kommunaler Einrichtungen und Freunden.

Besonders danken möchte ich allen drei Fraktionen unseres Stadtrates für die überbrachten Glückwünsche und die Geschenke. Ebenso einen herzlichen Dank an alle Mitarbeiter unserer Verwaltungsaußenstelle und des Bauhofes in Schkölen für die Organisation des Vormittags und für das Geschenk.

Nicht vergessen möchte ich auch die drei Kindergärten unserer Einheitsgemeinde, die mir mit den Kindern in sehr unterschiedlichen Formen die Glückwünsche überbracht haben.

Ich werde mich zu gegebener Zeit, wenn wir uns wieder im Normalmodus befinden, bei allen revanchieren. Ich freue mich darauf. Ihnen allen viele Grüße.

Schkölen, im März 2021



Matthias Darnstädt

Entsorgungstermine im März/ April 2021 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden

in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 18.03., 01.04., 15.04. und am 29.04.2021

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Graitschen/H.

am Dienstag (ungerade KW), den 16.03., 30.03., 13.04. und am 27.04.2021

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag (ungerade KW), den 19.03., 16.04. und am 30.04.2021 und am Samstag, den 03.04.2021

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 15.03., 29.03., 12.04. und am 26.04.2021

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Graitschen/H.

am Dienstag (gerade KW), den 23.03., 06.04. und am 20.04.2021

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag (gerade Woche), den 26.03., 09.04. und am 23.04.2021

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 22.03. und am 19.04.2021 und am Dienstag, 06.04.2021

Gemeinde Silbitz

Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt

Für die Einwohner der Gemeinde Silbitz besteht am **16.04. und 24.04.2021** die Möglichkeit Baum- und Strauchschnitt, welcher bei der Gartenpflege angefallen ist, kostenfrei zu entsorgen.



Dafür werden auf dem Gelände des Heizkraftwerkes, Dr.-Maruschky-Straße 11 in 07613 Silbitz, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr Container bereitstehen. Diese werden im Anschluss geschreddert und fachgerecht der Kompostierung zugeführt.

Interessierte Bürger erhalten innerhalb der Sprechzeiten des Bürgermeisters in Silbitz sowie in Seifartsdorf eine Berechtigungskarte, welche am Entsorgungstag den an den Sammelcontainern anwesenden Mitarbeitern vorzulegen ist.

S. Mahl
Bürgermeister Gemeinde Silbitz

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis informiert:

Kundenkarte für Bioabfälle für das Jahr 2021 neu beantragen



Die bereits im Jahr 2020 im Saale-Holzland-Kreis gut angenommene Kundenkarte für Bioabfälle muss, wenn nicht bereits erfolgt, für das Jahr 2021 neu beantragt werden.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Saale-Holzland-Kreises unter www.saaleholzlandkreis.de/Abfallwirtschaft/Dokumente bzw. auf der Startseite der Homepage des Saale-Holzland-Kreises unter „Häufig nachgefragt“ und kann von Ihnen heruntergeladen werden.

Wer seinen Antrag auf Kundenkarte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Dienstleistungsbetrieb zurücksendet sowie die Jahresgebühr für die Karte in Höhe von 12 € überwiesen hat, bekommt die Karte anschließend per Post zugesandt.

Hinweis: Bei der Überweisung bitte unbedingt beachten, dass unter der Rubrik „Verwendungszweck“ der Name und die vollständige Anschrift eingetragen wird. Eine Zuordnung des eingehenden Betrages zu dem jeweiligen Antragsteller kann sonst leider nicht erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

gez. Kunze
Werkleiter

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die SHK-Kundenkarte

(Stand 10/2020)

1. Anbieter

Die SHK-Kundenkarte wird von dem Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg (nachfolgend „DLB-SHK“ genannt) herausgegeben und betrieben. Die Ausgabe erfolgt nur in Verbindung mit der Entrichtung der Jahresgebühr für Bioabfall. Den Servicebereich des SHK-Kundenkarten-Programms erreichen Sie per Post unter Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, per Telefon unter 036691 4800 und per Fax unter 036691 480-10. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.saaleholzlandkreis.de>.

2. Teilnahme

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich als Nutzer der SHK-Kundenkarte registrieren zu lassen. Teilnahmeberechtigt sind volljährige natürliche Personen, die im Gebiet des DLB-SHK Abfallgebühren entrichten. Für Anschriften außerhalb des Gebietes bedarf es der Vorlage des aktuellen Gebührenbescheids, in der die Adressangabe ersichtlich ist. Die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen (Hausmeisterdienste, Garten- und Landschaftsbau u. ä.). Voraussetzung für die Teilnahme ist die Ergänzung und Unterzeichnung des Antrages auf Erteilung einer SHK-Kundenkarte. Alle weiteren Angaben sind freiwillig. Für die Registrierung als Nutzer der SHK-Kundenkarte ist die Zustimmung und Freigabe durch den DLB-SHK erforderlich.

3. Recyclinghöfe/Annahmestellen

Die SHK-Kundenkarte gilt nur in den Annahmestellen, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem DLB-SHK abgeschlossen haben (nachfolgend „teilnehmende Annahmestellen“ genannt). Der DLB-SHK erstellt eine Liste der teilnehmenden Annahmestellen, die fortlaufend aktualisiert wird und wie folgt von den Kunden abgefragt werden kann:

Telefonisch unter 036691 4800 und im Internet unter <http://www.saaleholzlandkreis.de>.

4. Zweckbestimmung

Die SHK-Kundenkarte dient der Legitimation des Kunden zur Abgabe von Bioabfällen (max. ein cbm pro Anlieferung), welche die

Annahmestellen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen dem Kunden gewähren. Der Einsatz der SHK-Kundenkarte und die damit zusammenhängende Abgabe von Bioabfällen sind nur an den teilnehmenden Annahmestellen möglich.

5. Grundsätze

Zur Abwicklung des Programms erhält der Kunde eine SHK-Kundenkarte mit Kundennummer. Die SHK-Kundenkarte kann nur in Verbindung mit der Jahresgebühr für Bioabfall ausgegeben werden. Die SHK-Kundenkarte ist personalisiert und an die Nutzung durch den Karteninhaber und die im Haushalt lebenden Personen gebunden. Sie ist nicht übertragbar. Die SHK-Kundenkarte bleibt Eigentum des DLB-SHK und ist auf Verlangen dem DLB-SHK herauszugeben. Eine Erstattung der Jahresgebühr bei Verlust erfolgt nicht.

6. Laufzeit

Die Gebühr für die Kundenkarte ist für das Kalenderjahr im Voraus bei dem DLB-SHK zu entrichten; die Gültigkeit beginnt immer am 01.01. des Kalenderjahres.

7. Informationspflichten

Der Kunde wird dem DLB-SHK alle relevanten Änderungen, wie z. B. dressänderungen, unverzüglich anzeigen. Die nzeigepflicht gilt auch bei Verlust oder Diebstahl der Karte sowie bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung.

8. Beendigung

Sowohl der Kunde als auch der DLB-SHK haben das Recht jederzeit zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kundenkarte ist persönlich beim DLB-SHK abzugeben und es erfolgt die Rückerstattung der anteiligen Gebühren für jeden vollen Monat des noch bestehenden Kalenderjahres. Ohne Kündigung endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Ende des Kalenderjahres.

Der DLB-SHK behält sich das Recht vor, das Nutzungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Insbesondere ist ein wichtiger Grund anzunehmen, wenn

- a) das SHK-Kundenkarten-Programm mit angemessener Auslauffrist unter angemessener Wahrung der Belange des Kunden eingestellt oder verändert wird oder
- b) Kartenmissbrauch oder der begründete Verdacht eines Kartenmissbrauchs vorliegt (vgl. Punkt 9, Kartenmissbrauch).

9. Kartenmissbrauch

Ein Kartenmissbrauch liegt vor, wenn der Kunde gegen die Teilnahmebedingungen verstößt. Ein Kartenmissbrauch kann insbesondere vorliegen, wenn der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder es unterlässt, Angaben, die unrichtig geworden sind, zu berichtigen, und wenn der Kunde versucht, daraus Vorteile zu ziehen.

Im Falle eines Kartenmissbrauchs ist der DLB-SHK berechtigt, die SHK-Kundenkarte zurück zu verlangen. Die Abgabe von Bioabfall ist dann im Rahmen der SHK-Kundenkarte nicht mehr gewährleistet.

10. Schlussbestimmungen

Unterlässt der Kunde bei Verlust, Diebstahl oder bei Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung der SHK-Kundenkarte die unverzügliche Information des DLB-SHK, ist er für einen ihm daraus entstehenden Schaden selbst verantwortlich. Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsbedingungen für die SHK-Kundenkarte bleiben ausdrücklich vorbehalten und werden dem Kunden im Amtsblatt und auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde die SHK-Kundenkarte weiter einsetzt und den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen widerspricht oder seine Teilnahme beendet.

11. Datenschutz

Die Teilnahme an dem Kundenkarten-Programm verlangt die Angabe Ihres Namens und der vollständigen Anschrift. Alle Daten werden vom DLB-SHK erhoben, gespeichert und verarbeitet. Auf Anfrage teilt Ihnen der DLB-SHK mit, ob und welche Daten von Ihnen gespeichert werden.

12. Datenschutzgarantie

Wir garantieren, dass Ihre persönlichen Daten mit äußerster Sorgfalt behandelt und sicher gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

SAALE-HOLZLAND-KREIS

Dienstleistungsbetrieb



Antrag auf Erteilung einer SHK-Kundenkarte für das Kalenderjahr 2021

1. Persönliche Daten ausfüllen und an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis übermitteln

- ☐ Herr
☐ Frau

Nachname

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen (freiwillige Angabe)

Rücksendung an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis:

- **persönlich** oder **per Post** (August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg),
- **per Mail** an **kundenkarte@awb-shk.de** oder
- **per Fax** (036691 48010).

Bitte keine Doppelsendungen!!!

2. Überweisung der Gebühren für die SHK-Kundenkarte an den Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis

Bitte überweisen Sie die Gebühren für 2021 in Höhe von **12,00 €** auf das Konto:

Sparkasse Jena Saale-Holzland-Kreis // IBAN: DE85 8305 3030 0000 0009 22 // BIC: HELADEF1JEN

Verwendungszweck (bitte unbedingt mit Adresse; Antrag und Zahlung können sonst nicht zugeordnet werden!):

KUNDENKARTE 2021 – NAME, VORNAME, STRASSE HAUSNUMMER, PLZ ORT oder Nummer der Kundenkarte 2020

3. Zusendung des Gebührenbescheides inklusive Kundenkarte per Post

Nach Zahlungseingang wird Ihnen der Gebührenbescheid zusammen mit Ihrer Kundenkarte per Post zugesandt.

4. Bestätigung Antragstellung und Nutzungsbedingungen der Kundenkarte:

Datum:

Unterschrift:

Sprechzeiten:

Vormittag: Mo, Di 08.30 – 12.00 Uhr
Do, Fr 08.30 – 12.00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag: Di 13.30 – 15.30 Uhr
Do 13.30 – 17.30 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE49 1203 0000 0018 6170 43
BIC BYLADEM1001
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN DE85 8305 3030 0000 0009 22
BIC HELADEF1JEN

Lieferanschrift und Hausanschrift:

August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg
Telefon (03 66 91) 480-0
Telefax (03 66 91) 480-10
E-Mail mail@awb-shk.de
WEB awb-shk.de

Vereine und Verbände

Geburtstag ist wohl ohne Frage der schönste aller Ehrentage

Günter Kühn zum 80. Geburtstag

Lieber Günter,

die Züchterinnen und Züchter deines Vereins möchten die auf diesem Wege alles erdenklich Gute verbunden mit viel Gesundheit sowie guten züchterischen Erfolgen mit nachfolgendem Motto gratulieren.

*80 Jahre sind vergangen
seit dein Leben angefangen.
80 Jahre rauf und runter
80 Jahre gesund und munter.
Und zwickte es auch mal irgendwo
man lebt nicht ohne Risiko.
Ein jedes Jahr hat seinen Sinn
so wie es kommt so nimm es hin.
Bleib so wie du bist
der Unterstützung deiner Gerda bist du gewiss.
Als Ober-Rammmler hast du eine Pflicht
denn ohne Führung geht's im Verein auch nicht.*



Wir hoffen, dass du uns noch lange erhalten bleibst.

Die Züchter mit Frauen wünschen dir einen recht schönen Tag mit Frau und Familie und grüßen dich mit Züchtergruß

„Gut Zucht“.

**Ein Zuchtfreund
Im Auftrag der Züchter**



Die kleinen und großen Elstertalspatzen

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirus-Kuchenbuch,
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen, Tel. 036691 46921
Ev. Kirchenbüro Eisenberg: Markt 11, 07607 Eisenberg, T
el. 036691 25110, Fax 25139,
pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Ob in dem Pfarrbereich Eisenberg-Königshofen alle Veranstaltungen planmäßig stattfinden richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Thüringer Verordnung. Bei Änderungen werden auf ortsüblichen Weg darüber informiert.

Für alle Kirchgemeinden

28.03. Sonntag 10.00 Uhr Eisenberg - Gottesdienst
Konfirmanden Vorstellung

03.04. Karsamstag 20.00 Uhr Buchheim - Osternacht mit
Jakob Kuchenbuch

Buchheim

03.04. Karsamstag 20.00 Uhr Osternacht mit Jakob Ku-
chenbuch

Dothen

02.04. Karfreitag 13.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

Gösen

04.04. Ostersonntag 17.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

Großhelmsdorf

21.03. Sonntag 17.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

02.04. Karfreitag 15.30 Uhr Gottesdienst, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

05.04. Ostermontag 09.30 Uhr Familiengottesdienst, Pas-
torin Magirus-Kuchenbuch

Kindertagesstätten

Wir sagen „DANKE“ für tolle Nistkästen!!!

Begeistert von der Resonanz auf unseren Aufruf nach Nistkästen möchten wir uns ganz herzlich bei den fleißigen Spendern bedanken. 22 wunderschöne „Häuschen“ sind bei uns im Kindergarten angekommen und wurden bereits angebracht. Nun hoffen wir, dass sich darin bald kleine Bewohner einnisten werden.



In den vergangenen Wochen haben wir die Vögel oft beobachtet und konnten zusehen wie unser selbst hergestelltes Futter gefressen wurde. Jetzt sind wir gespannt, wie lange es dauert bis wir kleine, putzige Rotkehlchen, Meisen, Amseln, u.v.m. entdecken können.

Hainchen

02.04. Karfreitag 10.15 Uhr Gottesdienst,
Michael Schmidt

Königshofen

01.04. Karfreitag 09.00 Uhr Gottesdienst,
Michael Schmidt

04.04. Ostersonntag 14.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

Lindau

01.04. Gründonnerstag 19.00 Uhr Gottesdienst zum und mit
dem Abendmahl - dieses
Mal in der Kirche, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

04.04. Ostersonntag 08.45 Uhr Osterandacht für Groß und
Klein auf der Festwiese
in Rudelsdorf, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

Walpernhain

02.04. Karfreitag 10.00 Uhr Gottesdienst, Pastorin
Magirus-Kuchenbuch

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann, An der Pfarre 2,
07613 Etzdorf, Tel. 036691 43233
Ev. Kirchenbüro Eisenberg: Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139,
pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Ob in dem Pfarrbereich Eisenberg-Crossen alle Veranstaltungen planmäßig stattfinden richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Thüringer Verordnung. Bei Änderungen werden auf ortsüblichen Weg darüber informiert.

Caaschwitz

04.04. Ostersonntag 09.30 Uhr Gottesdienst,
Pfarrer Habicht

Crossen

04.04. Ostersonntag 14.00 Uhr Gottesdienst
mit Abendmahl,
Pfarrer Hoffmann

Etzdorf

21.03. Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst, Sonja Gröbe
(zusammen
mit Thiemendorf)

01.04. Gründonnerstag 18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Pfarrer Hoffmann

Rauda

05.04. Ostermontag 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abend-
mahl, (mit Hartmannsdorf)
Pfarrer Hoffmann

Seifartsdorf

03.04. Karsamstag 18.00 Uhr Gottesdienst zur Oster-
nacht, Pfarrer Hoffmann

Silbitz

05.04. Ostermontag 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abend-
mahl, Pfarrer Hoffmann

Thiemendorf

04.04. Ostersonntag 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,
Pfarrer Hoffmann

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld**Sonntag, 14. März**

09:00 Uhr Kleinhelmsdorf
10:30 Uhr Haardorf

Sonntag, 21. März

10:30 Uhr Schkölen

25. März - Nacht der Lichter

19:30 Uhr Schkölen

Palmarum - 28. März

10:00 Uhr Osterfeld

Ob die Veranstaltungen (Gottesdienste, Gruppen etc.) wie geplant stattfinden können, hängt von der Infektionslage und den politischen und kirchlichen Verordnungen ab. Bitte informieren Sie sich im Pfarramt oder auf der Homepage, ob sie stattfinden. Danke für Ihr Verständnis.

Kontakt

Pfarramt Schkölen Pf. Lenski
Sprechzeiten: Di 9.00-11.00 Uhr
und nach Vereinbarung. Rufen Sie mich dazu an.
Markt 7, 07619 Schkölen
Tel: 036694 - 20 513
0162/4924118
email@kirche-schkoelen.de
www.kirche-schkoelen.de

Gemeindebüro Frau Peters

Sprechzeit:
Di 15.00 - 17.00 Uhr
Do 09.00 - 11.00 Uhr

Evangelische Kirchgemeinde WetzdorfKontakt:

Pfarramt Dorndorf-Steudnitz,
Bürgelsche Str. 10, 07774 Dornburg-Camburg
Pfarrer Peter Oberthür Tel. 036427 - 22469
ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste**Sonntag, 14.03.2021 - Laetare**

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst, C. Hertzsch

Freitag, 02.04.2021 - Karfreitag

Wetzdorf 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl für alle
Gemeinden des Kirchspiels, Pfarrer
Oberthür/ Pfarrer Gloge

Sonntag, 04.04.2021 - Ostersonntag

Poppendorf 09.00 Uhr Gottesdienst, C. Hertzsch
Wetzdorf 10.30 Uhr Gottesdienst, C. Hertzsch

Sonstige Veranstaltungen

Alle sonstigen Gemeindeveranstaltungen fallen vorerst wegen des Corona-Lockdowns aus.

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12
e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.

Einladung zum Gedenkgottesdienst per Videokonferenz

Jehovas Zeugen in Eisenberg laden in diesem Jahr per Brief zu ihrem wichtigsten Gottesdienst im Jahr ein

Eisenberg und Umgebung - Der Todestag von Jesus Christus, der sich dieses Jahr am Samstag, den 27. März jährt, stellt für viele Christen das wichtigste Ereignis im Jahr dar. Jehovas Zeugen erinnern mit Millionen Besuchern weltweit jedes Jahr durch einen besonderen Gedenkgottesdienst daran. Da die Religionsgemeinschaft jedoch aufgrund der Pandemie und zum Schutz ihrer Umgebung nach wie vor auf Präsenzgottesdienste verzichtet, wird dieser Gedenkabend in der Gemeinde am 27. März um 20:00 Uhr per Videokonferenz abgehalten.

Einladung per Brief

Auch auf ihre typischen persönlichen Besuche verzichten Jehovas Zeugen derzeit weltweit. Die Gemeinde in Eisenberg lädt darum viele ihrer Nachbarn und Bekannten dieses Jahr per Brief ein. Eingeladen wird auch zu einem besonderen Vortrag, der bereits am 21.03.2021 um 17:00 Uhr gehalten wird. Er stimmt die denkwürdige Woche ein. Die Einladung ist wie jeder andere Brief von Jehovas Zeugen laut eigenen Angaben freundlich gemeint und soll lediglich einen persönlichen Besuch ersetzen. Es wird nicht um Spenden gebeten.

Jeder, der an diesen Gottesdiensten teilnehmen möchte, ist eingeladen, Jehovas Zeugen vor Ort zu kontaktieren, um einen Zugang zur Videokonferenz zu erhalten. Kontakttelefonnummer: 036604-30128. Weitere Informationen findet man außerdem auf der Website jw.org.



Foto JZ

Kontaktadresse
Mathias Barth
036604-30128

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Mitteilungen und Verschiedenes

Saale-Holzland-Kreis sucht Schulterschluss mit den Gemeinden

Eisenberg. In den vergangenen Tagen spielte das Thema Kreisumlage eine entscheidende Rolle. Vor allem die Höhe der Kreisumlage, die die Gemeinden des Saale-Holzlandes an den Landkreis zur Wahrnehmung dessen Aufgaben zahlen, führte auf kommunaler Ebene zu reichlich Redebedarf. „Wir haben den Ruf der Gemeinden und Städte gehört und nehmen deren Sorgen und Nöte, besonders in finanzieller Hinsicht,



ernst“, erklärt Landrat Andreas Heller. Aus diesem Grund fand in dieser Woche ein Arbeitsgespräch zwischen Landkreis, Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes, des Thüringer Landkreistages und der Gemeinden im Landratsamt Eisenberg statt. Anwesend während des Gesprächs waren neben Landrat Andreas Heller Martin Bierbrauer als Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes und Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen und Thomas Budde als Geschäftsführer des Thüringer Landkreistages.

„Die kommunale Familie darf sich in dieser Frage nicht auseinander bringen lassen. Für uns als Landkreis ist es entscheidend, gemeinsam mit den Kommunen für eine bessere Finanzausstattung der Gemeinden und Städte zu kämpfen“, gab Landrat Andreas Heller die Stoßrichtung vor. Landkreis und Gemeinden suchen damit den Schulterschluss.

Ziel sei es, gemeinsam mit den Kommunen eine Verbesserung des kommunalen Finanzausgleiches des Freistaats Thüringen zu erreichen. Hier sieht der Landrat vor allem das Land in der Pflicht, diesen so zu gestalten, dass die Gemeinden und Städte ihre Aufgaben auch erfüllen können. „Dafür wollen wir uns gemeinsam in Erfurt stark machen“, so der Landrat.

Auch was die Zusammenarbeit bei der Kreisumlage angeht, nimmt der Landkreis die Sorgen der Gemeinden und Städte ernst. So plane der Landkreis eine intensivere Zusammenarbeit bei der Finanzplanung des Landkreises. „Ein Beispiel dafür könnten regelmäßige Treffen der Kämmerer im Landkreis sein“, stellte Anja Gerullis, Kämmerin des Landkreises diese Pläne vor und betonte die positive Atmosphäre und den sachlichen Austausch während des Arbeitsgesprächs.

Zeitgleich brachte die Kämmerin auch eine Verbesserung der Finanzsituation des Kreises ins Gespräch. „Ich plädiere dafür, dass das Konnexitätsprinzip auch auf den eigenen Wirkungskreis ausgedehnt wird“, so Anja Gerullis. Das Prinzip sieht vor, dass der Landkreis für Aufgaben, die er im Auftrag des Landes oder des Bundes erledigt, finanziell entschädigt wird. Dieses Prinzip sollte künftig auch für den Bereich gelten, den der Landkreis in Eigenverantwortung übernimmt. Nur so und in Verbindung mit einer Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs können die Gemeinden, Städte und der Landkreis auch in Zukunft für die Belange und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger da sein.



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide- und Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide- und Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.